

HILLENBRAND

Richtlinienkategorie: Globale Umweltrichtlinie	Richtlinien-Nr.: 1.0	Datum des Inkrafttretens: 31.7.2020
Globale Umweltrichtlinie	Version: 1.0.0	Verantwortlicher: Vorsitzender, Lenkungsausschuss für Nachhaltigkeit

1. Zweck

Hillenbrand, Inc. („Hillenbrand“) strebt danach, ein Unternehmen zu sein, dessen Mitarbeiter, Produkte und Partnerschaften zum Schutz der Umwelt an seinen Standorten beitragen. Hillenbrand beteiligt sich am Globalen Pakt der Vereinten Nationen und unterstützt internationale Bemühungen beim Umweltschutz. Hillenbrand möchte sein unternehmerisches Verantwortungsbewusstsein unter Beweis stellen, indem es sämtliche Umweltvorschriften einhält und den Umweltschutz fördert. Dieses Engagement ist in unseren Kernwerten verankert und gehört auch zu den Bestimmungen unseres Kodex für ethisches Geschäftsverhalten („Kodex“), der unter <http://ir.hillenbrand.com> abgerufen werden kann.

2. Geltungsbereich und Anwendung

Diese globale Umweltrichtlinie („Richtlinie“) gilt für Hillenbrand, einschließlich seiner Tochtergesellschaften und aller direkt und indirekt verbundenen Unternehmen (gemeinsam das „Unternehmen“). Unter bestimmten Umständen kann das Unternehmen von einem seiner betreffenden Berater, Vertreter, Vertriebsvermittler, Vertriebspartner und unabhängigen Auftragnehmer die Einhaltung dieser Richtlinie verlangen.

Das Unternehmen respektiert bei der Umsetzung dieser Richtlinie die entsprechenden Gesetze des jeweiligen Landes. Gegebenenfalls kann diese Richtlinie um erforderliche Anhänge oder zusätzliche Leitlinien ergänzt werden, um die Einhaltung der jeweiligen Gesetze zu gewährleisten. Bei unterschiedlichen Anforderungen im Rahmen geltender Gesetze und dieser Richtlinie befolgt das Unternehmen die jeweils strengeren Vorschriften.

3. Grundsatzklärung

Das Unternehmen verpflichtet sich dazu, alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einzuhalten. Darüber hinaus trifft das Unternehmen in Fällen, in denen die Gesetze und Vorschriften den Umweltschutz nicht berücksichtigen, Entscheidungen auf Grundlage der bewährten Verfahrensweisen seiner Betriebsgesellschaften oder unter bestimmten Umständen im Sinne der Empfehlungen des Lenkungsausschusses für Nachhaltigkeit von Hillenbrand.

Bei Umweltvorkommnissen, bei denen eine Meldung an eine Regierungsbehörde erforderlich ist oder das Unternehmen oder einer seiner Mitarbeiter oder Besucher anderweitig erheblichen Haftungsansprüchen oder Schädigungen ausgesetzt sein könnten, wie etwa bei einem Leck, einem Verstoß, einem Unfall oder einem ähnlichen Vorkommnis, muss dieses Vorkommnis dem Präsidenten der betreffenden Betriebsgesellschaft oder Abteilung („Präsident“), einer Führungskraft von Hillenbrand oder der Ethikhotline des Unternehmens unter der in dem Kodex angegebenen Telefonnummer oder online unter <http://concern.hillenbrand.com/>, unserer Website zur Meldung von Bedenken, gemeldet werden. Die Präsidenten müssen über alle wichtigen Inspektionen und deren Ergebnisse informiert werden.

HILLENBRAND

Das Unternehmen ist davon überzeugt, dass die Einhaltung von Vorschriften und Genehmigungspflichten eine grundlegende Verantwortlichkeit des Managements ist, und kann auf jedweden Verstoß gegen diese Anforderungen mit den in unserem Kodex festgelegten Korrekturmaßnahmen reagieren.

4. Verantwortlichkeiten der Betriebsgesellschaften

Das Unternehmen erwartet, dass seine Betriebsgesellschaften, das für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zuständige Personal, einschließlich der Umweltbeauftragten (wie nachfolgend definiert), und alle Mitarbeiter diese Richtlinie unterstützen. Die Umweltbeauftragten sind dafür verantwortlich, u. a. folgende Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zu koordinieren:

- (a) Förderung der Zusammenarbeit und konstruktiver Beziehungen zwischen Mitarbeitern, Kunden und Zulieferern hinsichtlich des gemeinsamen Ziels, die Umwelt zu schützen.
- (b) Priorisierung von Umweltschutzüberlegungen bei unserer Geschäftsplanung und unseren Herstellungsprozessen.
- (c) Entwicklung und Umsetzung kosteneffektiver Verfahren, Technologien und Praktiken zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, Verringerung von Emissionen, Rohstoffeinsparung, zur Verringerung, Wiederverwendung und zum Recycling von Abfällen, zur sicheren Entsorgung von Abfallprodukten und zur Förderung der effizienten Energienutzung.
- (d) Förderung des Erwerbs und der Nutzung von Recyclingmaterialien.
- (e) Minimierung der Mengen verwendeter und gelagerter gefährlicher Stoffe.
- (f) Pflege, Verbesserung und Anwendung interner Verfahren zum Umgang mit Umweltvorfällen.
- (g) Unterhalten eines Mess- oder Managementsystems, -tools oder -prozesses zur Unterstützung einheitlich verwalteter Umweltprogramme für die jeweiligen Betriebsgesellschaften und zur Förderung einer angemessenen unternehmensweiten Zusammenarbeit.
- (h) Durchführung regelmäßiger Prüfungen unserer Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung von Umweltvorschriften und festgelegter interner Praktiken und Verfahrensweisen.
- (i) Entwicklung von Verfahren zur Emissionsberichterstattung, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, um frühzeitige Warnungen bereitzustellen, die in einem erlaubten Rahmen Korrekturmaßnahmen hinsichtlich der Compliance ermöglichen. Wo dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, Erwägung geeigneter Verfahren zur Emissionsberichterstattung oder Nachverfolgungsaktivitäten.
- (j) Schulung aller Mitarbeiter über die Rolle ihres Geschäftsverhaltens beim Schutz der Umwelt.

5. Verantwortlichkeiten des Präsidenten

Alle Präsidenten müssen sicherstellen, dass diese Richtlinienanforderungen umgesetzt werden, indem sie einen oder mehrere Mitarbeiter bestimmen („Umweltbeauftragte“), die bei diesen Belangen Führung bieten und bei Bedarf direkten Zugang zum Präsidenten haben.

HILLENBRAND

Alle Präsidenten und Umweltbeauftragten richten im Sinne dieser Richtlinie ein geeignetes Umweltprogramm ein und stellen die erforderlichen Mittel zur Kommunikation und Unterstützung dieser Verpflichtung gegenüber den betreffenden Mitarbeitern bereit.

Alle Präsidenten sind dafür verantwortlich, die Kommunikation mit Regierungsstellen, innerhalb der Branche und gegenüber der Öffentlichkeit zu koordinieren oder zu delegieren. Bei nicht routinemäßigen Belangen ist dafür eine Genehmigung und Beratung durch Government Affairs und die Kommunikations- und Rechtsabteilung erforderlich.

6. Verantwortlichkeiten des Lenkungsausschusses für Nachhaltigkeit

Der Lenkungsausschuss für Nachhaltigkeit von Hillenbrand ist dafür verantwortlich, unternehmensweite Ziele hinsichtlich dieser Richtlinie zu koordinieren und festzulegen sowie diese Ziele regelmäßig zu überprüfen und sie den betreffenden internen und externen Stakeholdern mitzuteilen.

Hillenbrand behält sich das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit zu ändern.

7. Autorisierungs- und Revisionshistorie

7.1 Autorisierung

Datum Genehmigt	Versionsnr.	Genehmigt von	Position
13.07.2020	1.0.0	HI Compliance Review Board	HI Compliance Review Board

7.2 Richtlinienverantwortlicher: Vorsitzender, Lenkungsausschuss für Nachhaltigkeit (Sustainability Steering Committee, „SSC“)

7.3 Revisionshistorie

Datum	Versionsnr.	Beschreibung der Änderungen	Autor	Position
13.07.2020	1.0.0	Erste Version	Nick R. Farrell;	V.P., General Counsel, Secretary & Chief Compliance Officer;
			Peter V. Hilton	Corporate & Securities Counsel, Vorläufiger Vorsitzender des SSC

7.4 CRB-Prüfungsverlauf

Datum	Versionsnr.	CRB-Prüfung	Autor	Position
13.07.2020	1.0.0	Per E-Mail	Nick R. Farrell;	V.P., General Counsel, Secretary & Chief Compliance Officer;
			Peter V. Hilton	Corporate & Securities Counsel, Vorläufiger Vorsitzender des SSC